

COVID-19

- Impfstoffbestellung weiterhin inklusive Zubehör – Änderung verschoben
- STIKO-Empfehlung Simultanimpfung und Impfung bei Immundefizienz
- Registrierung als Impfpraxis im KV-Abrechnungsportal
- Abrechnung - Verlängerung der Corona-Sonderregelungen
- Änderung der Testverordnung zum 11.10.2021 – ein erster Überblick

1. Impfstoffbestellung - für die Impfwoche 11.10.2021 bis 17.10.2021

Entgegen der Ankündigung erfolgt für Arztpraxen die Bestellung des Impfbereichs weiterhin gemeinsam mit der Impfstoffbestellung - so wie bisher!

Nach Information der KBV soll der bisherige Bestellprozess bis voraussichtlich Ende Oktober verlängert werden. Letzte Woche war angekündigt worden, dass die Umstellung zu Anfang Oktober erfolgen soll.

Grundsätzlich plane das BMG, den Bestellprozess zukünftig für Impfbereich von der Impfstoffbestellung zu trennen.

Wir informieren, sobald bekannt ist, wie und wann die Umstellung tatsächlich erfolgt!

Bestellung bis Dienstag, 28.09.2021, 12:00 Uhr

- ein Rezept für Erst-, Zweit- und Abschlussimpfungen
- Angabe der Gesamtmenge je Impfstoff, die benötigt wird
- bestellbar sind die Impfstoffe Comirnaty® von BioNtech/Pfizer, Vaxzevria® von AstraZeneca, Janssen® von Johnson & Johnson sowie Spikevax® von Moderna

Bestellung auf Muster 16 (Kassenrezept):

- Bestellung inklusive Impfbereich
- Kostenträger: Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS)
- Kostenträgerkennung (IK): **103609999**

2. STIKO-Empfehlung Simultanimpfung und Impfung bei Immundefizienz

Die STIKO hat am 24.09.2021 die COVID-19-Impfempfehlungen aktualisiert (Epidemiologisches Bulletin 39/2021):

- Patienten mit Immundefizienz: Die STIKO äußert sich in der Empfehlung sowohl zu bisher ungeimpften Patienten mit einer Immundefizienz als auch zu möglichen Auffrischungsimpfungen. Dabei wird je nach Schwere der Immundefizienz differenziert. Die STIKO äußert sich auch zu Impfungen von entsprechenden Kontaktpersonen und sog. Haushaltskontaktpersonen. Die Aktualisierung der Empfehlung wurde vorab online veröffentlicht und ist zu finden unter www.rki.de -> COVID-19 und Impfen -> 11. Aktualisierung der STIKO-Empfehlung zur COVID-19-Impfung.
- Darüber hinaus hat die STIKO die Änderung der Empfehlung zur Koadministration von COVID-19-Impfstoffen und anderen Totimpfstoffen veröffentlicht. Danach muss zwischen COVID-19-Impfungen und anderen Totimpfstoffen ab sofort kein Impfabstand mehr eingehalten werden. Sie können simultan gegeben werden. Unter der Voraussetzung, dass eine Indikation zur Impfung sowohl gegen andere Erkrankungen als auch gegen COVID-19 besteht, ist die gleichzeitige Verabreichung der beiden Impfstoffe möglich. Die Injektion soll in der Regel an unterschiedlichen Gliedmaßen erfolgen. Bei einer gleichzeitigen Anwendung ist zu beachten, dass Impfreaktionen häufiger als bei der getrennten Gabe auftreten können. Es gebe jedoch umfangreiche Erfahrungen mit Nicht-COVID-19-Impfstoffen, die zeigen,

dass die Immunantwort und das Nebenwirkungsprofil nach gleichzeitiger Verabreichung verschiedener Impfstoffe im Allgemeinen dem bei jeweils alleiniger Anwendung entsprechen. Die Veröffentlichung erfolgte ebenfalls mit der 11. Aktualisierung (siehe zuvor).

3. Abfrage im KVSAonline-Portal – bitte beteiligen Sie sich!

- **Impfangebot auch für Patienten, die ansonsten nicht in Ihrer Praxis betreut werden.**

Herzlichen Dank an die Praxen, die im KVSAonline-Portal bereits an der Abfrage teilgenommen haben und Ihre Bereitschaft erklärt haben, auch Patienten zu impfen, die ansonsten nicht in der Praxis versorgt werden.

Die Abfrage ist auf der Startseite des Abrechnungsportals bis 30.09.2021 geschaltet (s. auch Infoletter vom 19.09.2021).

Die Praxen, die sich bisher nicht an der Abfrage beteiligt haben, bitten wir, dies noch zu tun, um möglichst vielen Menschen ein Impfangebot machen zu können.

4. Verlängerung Corona-Sonderregelungen

Zahlreiche Corona-Sonderregelungen, die zunächst bis 30.09.2021 befristet waren, werden bis 31. Dezember verlängert, beispielsweise:

- AU-Bescheinigung nach telefonischer Konsultation bei leichter Erkrankung der oberen Atemwege (bis zu 7 Kalendertage) und einmalige Verlängerung um weitere 7 Kalendertage nach erneuter telefonischer Konsultation (gilt auch für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes auf Muster 21)
- Folgeverordnungen von häuslicher Krankenpflege, Heilmitteln und Hilfsmitteln bei bekannten Versicherten nach telefonischer Anamnese
- Erstattung Portokosten für Versand von Folgepreskriptionen, Verordnungen und Überweisungen
- Videosprechstunde: Fallzahl und Leistungsmenge nicht limitiert. Die Videosprechstunde ist bei allen Indikationen möglich und auch dann, wenn der Patient zuvor noch nicht bei dem Arzt in Behandlung war, Gruppenbehandlungen per Videosprechstunde möglich, Videofallkonferenz (GOP 01442) bis 30.09.2022 verlängert.

Eine komplette Übersicht – einschließlich weiterer sich zum 01.10.2021 ergebender EBM-Änderungen - finden Sie auf der Homepage der KVSA unter www.kvsa.de > Praxis > Abrechnung/Honorar > EBM > 2021 > 4.Quartal 2021.

5. Testverordnung geändert – ein erster Überblick

Die Coronavirus-Testverordnung (TestV) tritt in geänderter Version zum 11.10.2021 in Kraft. Die wesentlichen Änderungen im Überblick:

- die Bürgertestung (wöchentliche kostenfreie Tests für alle) wird abgeschafft
- kostenfreie Tests sind nur noch für „impfunsfähige und abgesonderte Personen“ möglich:
 - Personen, die zum Zeitpunkt der Testung das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder in den letzten drei Monaten vor der Testung das zwölfte Lebensjahr vollendet haben,
 - Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, zum Zeitpunkt der Testung nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten vor der Testung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten,
 - bis zum 31. Dezember 2021 Personen, die zum Zeitpunkt der Testung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zum Zeitpunkt der Testung Schwangere und zum Zeitpunkt der Testung Studierende, bei denen eine Schutzimpfung mit anderen als den vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffen erfolgt ist,

- Personen, die zum Zeitpunkt der Testung an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 teilnehmen oder in den letzten drei Monaten vor der Testung an solchen Studien teilgenommen haben,
- Personen, die sich zum Zeitpunkt der Testung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Absonderung befinden, wenn die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist.
- Sofern bei Patienten eine medizinische Kontraindikation zur Durchführung von COVID-19-Impfungen besteht, haben diese einen Anspruch auf Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses (Vergütung i. H. v. 5 Euro)
- Die Anbindung an die Corona-Warn-App ist auch Voraussetzung, um die vorgenannten Personengruppen testen zu können.
- Die kostenfreien Testungen von Kontaktpersonen, bei Ausbruchsgeschehen oder zur Verhütung der Verbreitung, von Mitarbeitern in medizinischen Einrichtungen (§ 2 bis 4 TestVO) bleiben erhalten.

Sobald weitere Informationen vorliegen (GOP für das Ausstellen des Ärztlichen Attests, etc.) informieren wir.

Weitergehende Informationen, die jeweils aktuellen Aufklärungsmerkblätter, Abrechnungsvorgaben sowie die Infoletter der KVSA sind zu finden unter www.kvsa.de -> Nachrichten -> COVID-19 - Impfungen in Arztpraxen.

Ansprechpartner:

- **Bestellung/Lieferung/Organisation**
 - Conny Zimmermann, Tel.: 0391 627- 6450, E-Mail Corona@kvsa.de
- **Abrechnung:**
 - Sekretariat Abrechnung, Tel.: 0391 627 - 6108/-7108 /-6102/-7102